Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

12. April 2023

Die figawa bedankt sich für die Möglichkeit zur Eingabe einer Stellungnahme. Wir sind der Auffassung, dass die dringend notwendige Dekarbonisierung des Gebäudesektors nur technologieoffen zu bewältigen ist, wie es auch die aktuelle „Bottom-Up Studie“ des Nationalen Wasserstoffrates darlegt. Daher begrüßen wir die entsprechenden dahin gerichteten Passagen im Referentenentwurf zur Novellierung des GEG.

Nichtsdestotrotz sehen wir die Notwendigkeit zu Verbesserungen bzw. Anpassungen. Wir regen an, die nachfolgenden Punkte im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen:

- **Trinkwassererwärmung (zu § 71):** Wir begrüßen die getroffenen Regelungen zum Einsatz moderner dezentraler Trinkwassererwärmer (Warmwasserbereitung). Besonderes Augenmerk sollte, wie im Referentenentwurf kurz erwähnt, auf die gesundheitlichen Auswirkungen der einzustellenden Temperaturen für das erwärmte Trinkwasser gelegt werden. Hier sind die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN EN 806 und DIN 1988) einzuhalten.

- **Anforderungen für Effizienten Betrieb (zu § 71a):** Der effiziente Betrieb der Gebäudetechnik ist mindestens genauso relevant, wie die Qualität der Technik selbst. Es kann davon ausgegangen werden, dass Produktanforderungen bezüglich digitaler Anzeigen von energieverbrauchsrelevanten Daten (Display, Nutzer-Interface) in Kürze EU-weit (ErP LOT 1) im Zuge der Novellierung der Richtlinie 2009/125/EG (Ecodesign) eingeführt werden. Daher bitten wir im vorliegenden GEG keine zusätzlichen nationalen Produktanforderungen zu definieren. Dies würde die Grundsätze des europäischen Binnenmarktes unterlaufen und Handelsbarrieren erzeugen. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des § 71a.

- **Grüne flüssige Brennstoffe (zu § 71f):** Flüssige Brennstoffe biogener Herkunft stellen eine technisch einfache und kostengünstige Möglichkeit zur schnellen Dekarbonisierung von Ölheizungen dar. Diese Brennstoffe sind im genannten Paragrafen nicht repräsentiert. Wir fordern die Abstellung dieser Regulierungslücke.

- **Heizungshavarie (zu § 71i):** Eine Karenzzeit im Falle einer Heizungshavarie zur Erfüllung der 65-Prozent-Regelung ist zu begrüßen, um eine technisch einwandfreie Umsetzung sicherzustellen. Wir sehen allerdings bei der vorgesehenen Ausnahmeregelung auf Basis des Lebensalters der Eigentümer von Wohngebäuden Problematiken hinsichtlich der Diskriminierungsfreiheit.

- **Grüne Gase (zu § 71k):** Das Gasnetz in Deutschland mit seinem weitverzweigten flächenhaften Leitungsnetz und seinen europaweit mit Abstand größten saisonalen Speicherkapazitäten stellt kein Hindernis, sondern ganz im Gegenteil eine zentrale Ressource für eine rechtzeitige, wirtschafts- und sozialverträgliche klimaneutrale Energie- und Wärmeversorgung auch des Gebäudebereiches in Deutschland dar. Dabei ist nicht nur an die ca. 19 Mio. Wohngebäude, sondern auch an die ca. 2 Mio. Nichtwohngebäude mit ca. 450.000 gewerblich und industriell genutzten Hallengebäuden mit ihren gewerblichen und industriellen Prozessen am Industriestandort Deutschland zu denken.
  Bezüglich der Verfügbarkeit von grünen Gasen verweisen wir auf die aktuellen Studien des DVGW zur möglichen Verfügbarkeit und prognostizierten Kosten von grünem Wasserstoff und Biomethan.
  Was die Gasnetze betrifft, so muss im GEG für die Gasversorgung ein in zeitlicher und inhaltlicher Struktur ähnlicher Transformationsplan vorgesehen werden wie für die Umrüstung der Wärmenetze:
  - Vorlage eines Transformations- und Investitionsplanes bis Ende 2026
  - Vorgabe eines Zwischenzieles der EE-Vorgabe bis 2035 (z.B. 50% - Abweichungen müssen begründet werden)
  - Vorgabe der vollständigen Umstellung bis Ende 2044

  Bezüglich der Umrüstung der Gasanwendungen zur Wärmeerzeugung sollte das GEG die Vorgabe machen, dass ab einem Stichdatum (z.B. 01.01.26) nur Gas-Wärmeerzeuger H2-ready als Erfüllungsoption gelten, bei denen der Hersteller die Möglichkeit zur kostengünstigen Umrüstung auf bis zu 100% Wasserstoffbetrieb bis 2029 (Selbsterklärung der Verbände) gewährleistet.

- **Gasetagenheizungen (zu § 71l):** Dezentral versorgte Gebäude mit Gasetagenheizung stellen eine besondere Herausforderung für die Dekarbonisierung dar. Oftmals ist die dezentrale Versorgung in Innenstadtbereichen und generell verdichteter Wohnbebauung anzutreffen. Häufig ist eine gemeinsame Abgasanlage mit mehreren Heizgeräten belegt. Eine Zentralisierung erfordert für diese Gebäude einen umfassenden baulichen Eingriff, der in vielen Fällen Eigentumsrechte berührt.
  Zudem spart eine klassische Zentralisierung nicht per se CO_2-Emmissionen ein, da mit der Zentralisierung auch zusätzliche Verbräuche (Verteilverluste, Bereitschaftsverluste) einhergehen. Aus diesem Grund sollte auf den Einsatz klimaneutraler Gase in Gasetagenheizungen hingearbeitet werden. Da sich dezentrale EE-Etagen-Lösungen derzeit noch in der Entwicklung befinden, sollte die 65%-EE-Anforderung für Gasetagenheizungen erst nach einer Frist von fünf Jahren zum Tragen kommen.

- **Nichtwohngebäude (zu § 71m):** Wir begrüßen die Regelungen für Hallenheizungen. Die sehr spezifischen Anforderungen dieser Heizungen finden hier gute und pragmatische Grundlagen, um unter Wahrung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit die Dekarbonisierung dieses wichtigen Sektors voranzutreiben. Die Kombination unterschiedlicher Technologien, z.B. dezentrale Gebläse- und Strahlungsheizung in Kombination mit Wärmepumpen, PV-Strom und Solarthermie ermöglichen effiziente, spezifische Lösungen, die den Klimaschutzzielen Rechnung tragen. Diese Technologien bzw. Technologiekombinationen sind durch das BMWK selbst für ihren Beitrag zum Klimaschutz ausgezeichnet worden, wie z.B. hier nachlesbar: Erfolgsbeispiel 100

- **(zu § 71o):** Die beabsichtigte Mieterschutzvorschrift, die die Auswirkungen der Kosten der Transformation hin zu Klimaneutralität abfedern soll, ist in der Absicht richtig, in der geplanten

Umsetzung nur im Bereich grüne Gase aber diskriminierend. Für alle Energieformen sind auf dem Weg zur Klimaneutralität Preissteigerungen zu erwarten. Sinnvoller ist hier ein systemischer Ansatz durch die Sozialgesetzgebung, nicht durch das Gebäudeenergiegesetz. Vor diesem Hintergrund sollte § 71o ersatzlos gestrichen werden.

- **Erfüllungsaufwand**: Die bürger- und unternehmensseitigen Investitionskosten in der Begründung des vorliegenden GEG-Entwurfs sind für uns deutlich zu gering angesetzt. Insbesondere sind bei der Berechnung der bürger- und unternehmensseitigen Investitionskosten neben den Kosten für Anschaffung und Installation der Wärmeerzeugungsanlage die Kosten für die Sanierung der Gebäude zur Herstellung ihrer Niedertemperaturfähigkeit in Verbindung mit der Nutzung elektrischer Wärmepumpen zu berücksichtigen. Die figawa fordert die Bundesregierung deshalb auf, eine realistische und detailliert aufgeschlüsselte Berechnung, für die im Gesetz beabsichtigte, weitgehende Elektrifizierung der Wärmeversorgung vorzulegen, die sowohl die Kosten für die Anschaffung und Installation von elektrischen Wärmepumpen als auch die Kosten für die energetische Sanierung des Gebäudebestands sowie den erforderlichen Ausbau der Energieinfrastruktur umfasst.

- **Zeitlicher Ablauf:** Wir sehen das Festhalten an einem Inkrafttreten des novellierten GEGs am 01.01.2024 mit Sorge, auch wenn uns die Dringlichkeit der Dekarbonisierung absolut bewusst ist. Im Zusammenhang mit der noch nicht konkretisierten Förderkulisse befürchten wir eine Verschärfung der schon jetzt zu beobachtenden Verunsicherung der Entscheider über die Neuanschaffung von Heizsystemen, was zu „Panik- oder Hamsterkäufen“ fossiler Heiztechnologien führen kann. Aus unserer Sicht muss daher eine konkrete und verlässliche Ausgestaltung der Förderungen deutlich vor Inkrafttreten des GEGs kommuniziert werden. Darüber hinaus sehen wir den Ausbau der notwendigen Kapazitäten sowohl im Handwerk als auch bei den Herstellern von klimaneutraler Heiztechnologie bis 2024 als nicht lösbare Aufgabe. Eine Folge davon kann die Verschiebung von Marktanteilen zu nicht-europäischen Herstellern sein.
  Wir fordern eine Verschiebung des Inkrafttretens des GEG auf den 01.01.2025.

Die figawa

Die Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V., „figawa“, vertritt aktuell 280 Mitgliedsfirmen aus der Gas- und Wasserbranche, von Dienstleistern über Anlagenbauer zu Geräte- und Komponentenherstellern. Als technisch-wissenschaftlicher Verband gestalten wir aktiv technisches Recht und dessen Umsetzung in Standards und Normen. Wir tun dies, indem wir die technischen Belange der Mitglieder bündeln und eine einheitliche und anspruchsvolle Standardisierung fördern – national und europäisch.

Kontakt

Arne Gmerek
Referent · Bereich Gas
Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e.V.
Marienburger Straße 15 · 50968 Köln
Tel.: +49 221 37668-50 · Mobil: +49 1523 7763636
Mail: gmerek@figawa.de
www.figawa.org

Registriert als Interessensvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages, Registernummer R002664.